

MARKT PFEFFENHAUSEN

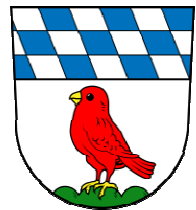
LANDKREIS LANDSHUT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN – 35. ÄNDERUNG

MARKT PFEFFENHAUSEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Florian Hölzl
MARKTPLATZ 3
D- 84076 PFEFFENHAUSEN



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

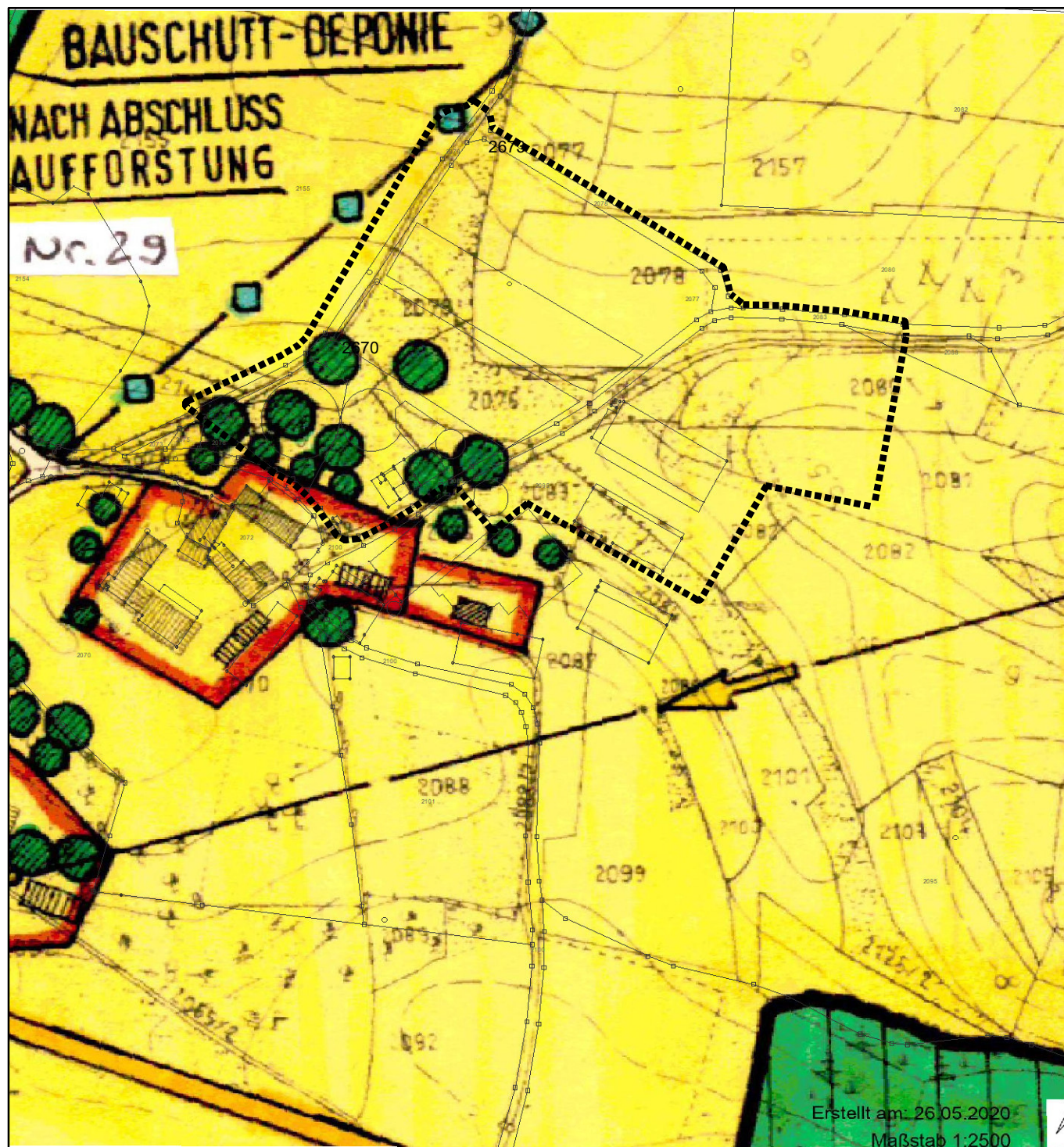
STAND: 18.01.2022

MARKT PFEFFENHAUSEN

"BIOGASANLAGE EGGERSDORF"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 35



BESTAND M 1:2.500 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

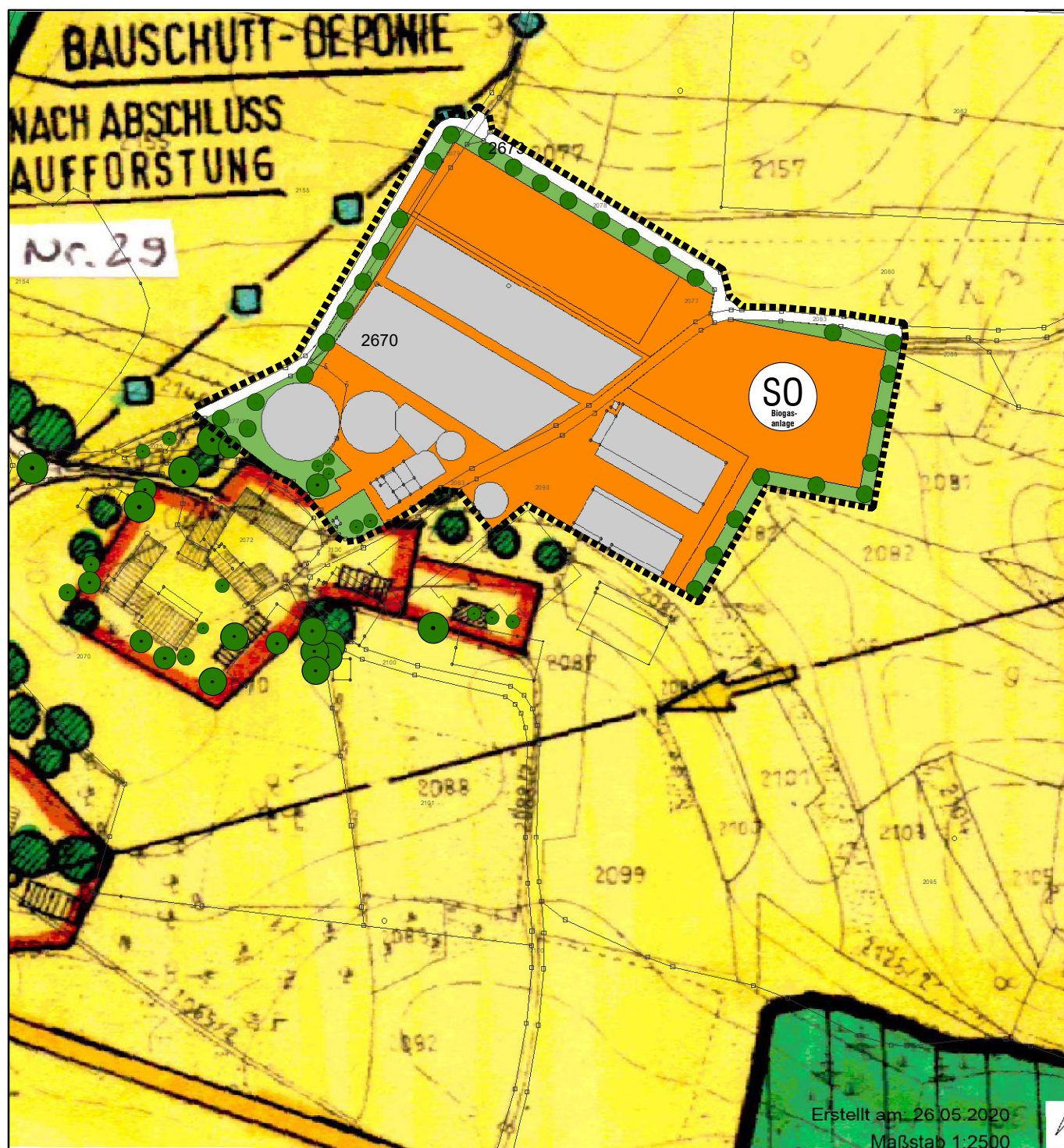


MARKT PFEFFENHAUSEN

"BIOGASANLAGE EGGERSDORF"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DECKBLATT NR. 35



PLANUNG M 1:2.500 STAND: 18.01.2022



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- 1.1  „Sondergebiet Biogasanlage“ gem. § 11 BauNVO

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 2.1  Feldweg


3. Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Vegetationsstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)


- 3.1  Grünfläche

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 4.1  Bäume

5. Sonstige Planzeichen

- 5.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 35. Änderung des Flächennutzungsplans

- 5.2  bestehende Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Markt Pfeffenhausen hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Pfeffenhausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Flächennutzungsplan in der Fassung vom festgestellt.

....., den
Markt Pfeffenhausen

(Siegel)

.....
Florian Hölzl, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Landshut hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

(Siegel)

8. Ausgefertigt

....., den
Markt Pfeffenhausen

(Siegel)

.....
Florian Hölzl, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den
Markt Pfeffenhausen

(Siegel)

.....
Florian Hölzl, 1. Bürgermeister

MARKT PFEFFENHAUSEN

LANDKREIS LANDSHUT

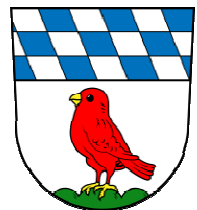
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN – 35. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

MARKT PFEFFENHAUSEN:

vertreten durch:

1. Bgm. Florian Hölzl
MARKTPLATZ 3
D- 84076 PFEFFENHAUSEN



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

STAND: 18.01.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Erfordernis der Planung	4
1.1	ANLASS UND AUFTRAG	4
1.2	ZIEL DES VORHABENS	4
2	Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben	5
2.1	REGIONALPLAN	5
2.2	FACHPLANUNGEN	6
2.3	SCHUTZGEBIETE / GESCHÜTZTE BEREICHE	6
2.3.1	NSG, LSG, LB, ND, FFH (BAYNATSchG)	6
2.3.2	BIOTOPE DER AMTLICHEN BIOTOPKARTIERUNG	6
2.3.3	WASSERWIRTSCHAFTLICHE SCHUTZGEBIETE	6
2.3.4	BODENDENKMÄLER, BAUDENKMÄLER	6
3	Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets	7
3.1	LAGE IM RAUM	7
3.2	DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	7
3.3	ERSCHLIEBUNG	8
3.3.1	VERKEHRSERSCHLIEBUNG	8
3.3.2	WASSERVERSORGUNG	8
3.3.3	ABWASSERBESEITIGUNG	8
3.3.4	OBERFLÄCHENWASSER	8
3.3.5	ANSCHLUSS AN DAS STROMNETZ	8
3.3.6	ABFALLWIRTSCHAFT	8
3.3.7	LANDWIRTSCHAFT	8
3.3.8	FORSTWIRTSCHAFT	8
3.3.9	GEWÄSSER	8
3.3.10	ERHOLUNG	8
4	Städtebauliche und landschaftliche Ziele	9

5	Umweltbericht	10
5.1	EINLEITUNG	10
5.1.1	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	10
5.1.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BEGRÜNDUNG	10
5.2	BESTANDSAUFNAHME	11
5.2.1	SCHUTZGUT BODEN	11
5.2.2	LUFT UND KLIMA	11
5.2.3	SCHUTZGUT WASSER	11
5.2.4	SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)	12
5.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	13
5.3.1	WECHSEL- UND SUMMENWIRKUNGEN	14
5.3.2	BETROFFENHEIT VON NATURA-2000-GEBIETEN (FFH – VERTRÄGLICHKEIT)	14
5.4	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	14
5.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH	14
5.5.1	SCHUTZGUTBEZOGENE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	14
5.5.2	AUSGLEICH	14
5.6	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	14
5.7	METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN	15
5.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	15
5.9	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP+LP) des Marktes Pfeffenhausen genehmigt vom Landratsamt Landshut stellt das Planungsgebiet überwiegend als Fläche im Außenbereich, landwirtschaftliche Flächen, dar. Im Norden der Fläche sind einige Gehölzstrukturen im Flächennutzungsplan verzeichnet. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes Biogasanlage nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung des Marktes Pfeffenhausen.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung am 04.08.2020 beschlossen:
Änderung des bestehenden Bebauungsplanes + Fortschreibung des FNP im Bereich der Biogasanlage Eggersdorf

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, das vorhandene Sondergebiet Biogasanlage den geänderten Bedürfnissen anzupassen. Das Planungsgebiet liegt südwestlich von Pfeffenhausen im Ortsteil Eggersdorf.

Die bestehenden Biogasanlagen der Familie Gebendorfer sind jeweils auf Grundlage des § 35 (1) Nr. 6 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) genehmigt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB ist u. a. an das Vorhandensein eines aktiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebes gebunden. Sowohl die aktuellen Entwicklungen in der Landwirtschaft (Strukturwandel) aber auch eine Hofaufgabe aus Altersgründen stellen damit erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf eine langfristige Sicherung der Energieerzeugung im bestehenden Umfang dar.

Eine langfristige Sicherung ist u. a. notwendig, um die Versorgung der Orte/Gemeindeteile Rainertshausen und Lutzmannsdorf mit nachhaltig erzeugter Nahwärme auch perspektivisch gewährleisten zu können. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Standort für und mit den sich ändernden Marktbedingungen eines wettbewerbsbasierten Ausschreibungssystems im Energiesektor weiter entwickeln zu können. Dies ist langfristig nur über ein Sondergebiet zu sichern.

Die geplanten Entwicklungen sind im Rahmen der Privilegierung nicht mehr durchführbar. Dadurch wird die 35. Änderung des FNP + LP notwendig.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich im Sinne des Landesplanungsgesetzes und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind.

Der Markt Pfeffenhausen ist dabei Teil des Regionalplans Landshut, Region 13.

Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Landshut. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Landshut.

Für den Vorhabensbereich bestehen folgende Ziele:

Der Markt Pfeffenhausen liegt im allgemeinen ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll, sowie im Nahbereich des möglichen Mittelzentrums Rottenburg und des Oberzentrums Landshut.

Der Markt soll überwiegend örtliche Aufgaben übernehmen.

Ferner wird zu diesem Grundsatz genannt, dass in der Region Landshut gute Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich der Nutzung der Photovoltaik und Biomasseerzeugung bestehen.

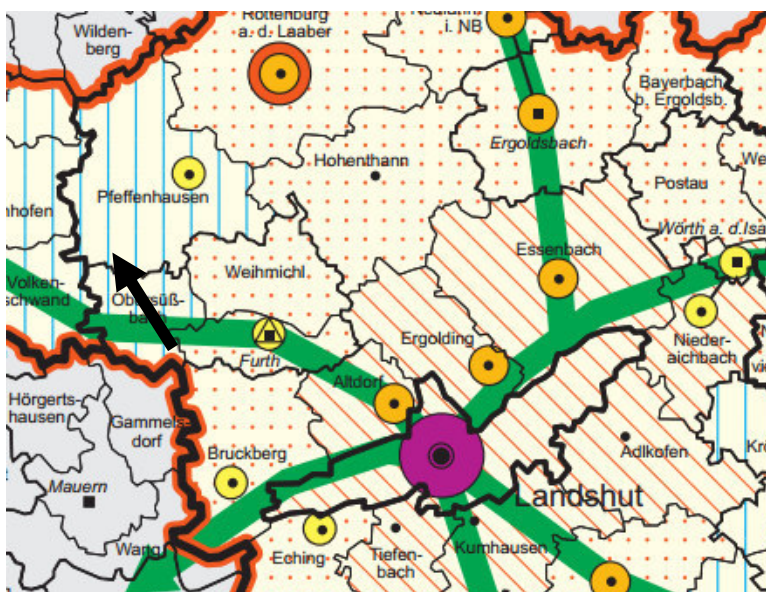


Abb. 1: Regionalplan Landshut (Ausschnitt Karte Raumstruktur, Stand 26.02.2020)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 14 „Bach- und Flusstäler sowie Hügellandgebiete mit hohem Anteil schutzwürdiger Lebensräume im Donau-Isar-Hügelland“.

Rohstoffsicherung

In dem Gebiet sind keine Vorranggebiete für Bodenschätze dargestellt.

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es liefert jedoch Hinweise bezüglich Bestand und Bewertung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis hat den Bearbeitungsstand Juli 2003. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes liegen nicht vor.

2.3.2 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern Flachland stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotopflächen in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des LfU weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Untersuchungsgebiet und auch im näheren Umfeld sind keine amtlich kartierten Biotopflächen vorhanden.

2.3.3 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen keine Schutzgebiete in dem Planungsgebiet vor.

2.3.4 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Es liegen keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler im Planungsgebiet vor.

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan besteht aus dem Gebiet Sondergebiet Biogasanlage Eggersdorf. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Fl.Nr. 2155 (Teilfläche)
Fl.Nr. 2079 (Teilfläche)
Fl.Nr. 2077/1
Fl.Nr. 2077
Fl.Nr. 2078
Fl.Nr. 2083 (Teilfläche)
Fl.Nr. 2095 (Teilfläche)
Fl.Nr. 2088 (Teilfläche)

Die Gesamtfläche beträgt ca. 3,16 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

Darstellung / Nutzung

Flächen im Außenbereich, Ackerflächen

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehrserschließung

Das Planungsgebiet ist in ausreichendem Maß an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

3.3.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das bestehende gemeindliche Wasserversorgungsnetz im Bereich des Marktes Pfeffenhausen (Zweckverband für Wasserversorgung, Rottenburg a. d. Laaber) und kann als sichergestellt angesehen werden.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Ein Anschluss an die bestehende Abwasserbeseitigung des Marktes Pfeffenhausen ist nicht vorgesehen. Die Biogasanlage Eggersdorf verfügt über eine biologische Abwasser-Reinigungs-Anlage mit Nachklärbecken.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück gesammelt und in entsprechend ausreichend dimensionierte Rückhaltbecken eingeleitet, so dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen.

3.3.5 Anschluss an das Stromnetz

Der örtliche Energieversorger, die Fa. Bayernwerk Netz GmbH stellt bereits jetzt und auch in Zukunft die Einspeisung der Erträge der Biogasanlage ins Stromnetz sowie die Energieversorgung sicher.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Landshut und ist für das geplante Vorhaben als gesichert zu betrachten.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird derzeit im Osten landwirtschaftlich als Ackerfläche und schließt an die bestehende Biogasanlage an.

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen fehlen in dem Planungsgebiet.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen in dem Planungsgebiet.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist keine besondere Eignung für die Erholung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Der derzeitige Flächennutzungs- und Landschaftsplan im Bereich des Planungsgebietes muss geändert werden.

Die Ziele umfassen im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- + Landschaftliche Einbindung der Gebäude durch randliche Eingrünung mit Gehölzstrukturen unter Einbeziehung der bestehenden Gehölzstrukturen
- + Anpassung an die topographischen Gegebenheiten
- + Sicherung und Optimierung der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien
- + Bau und Sicherung einer Umfahrung des Betriebsgeländes für die Öffentlichkeit

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die bestehende Biogasanlage Eggersdorf mit Erweiterungsmöglichkeiten als Sondergebiet Biogasanlage im Flächennutzungs- und Landschaftsplan neu darzustellen, um die Erzeugung regenerativen Energien des Marktes Pfeffenhausen für die Zukunft zu sichern bzw. nach Möglichkeit zu erhöhen und neuen Umweltauflagen gerecht zu werden.

Durch die 35. Änderung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan soll Platz für Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden wie z.B. Gärsubstrattrocknung und Vermarktung und dadurch Transportbewegungen reduzieren sowie für evtl. zusätzliche Auflagen wie z.B. höhere Gärsubstratlagerkapazität. Durch den Bau einer Gärsubstrattrocknung reduziert sich die auszubringenden Gärsubstratmenge, die Ammoniakausgasung und notwendigen Fahrten. Es werden neue Möglichkeiten zur Gasaufbereitung oder zu Power to Gas und Gas-Einspeisung (weitere Sektorkopplung) geschaffen. Außerdem soll eine weitere Zufahrtsmöglichkeit von Norden entstehen.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und das Bundesbodenschutzgesetz. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Gemäß der standörtlichen Bodenkarte von Bayern M 1:25.000 liegt der Geltungsbereich im Norden überwiegend in Parabraunerde und verbreitet in Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss). Im Mittleren Bereich des „Sondergebietes Biogasanlage“ besteht der Boden fast ausschließlich aus Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) und im Süden fast ausschließlich aus Braunerde aus flachem Lehm bis Schluff (Lösslehm) oder Kryolehm bis -schluff (Lösslehm, Molasse) über Molasseablagerungen mit weitem Bodenartenspektrum.

Ein Teil des Planungsgebietes wird derzeit bereits als Hofstelle mit Biogasanlage genutzt. Die geplante Fläche für die Erweiterung wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplante Nutzung keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen entstehen. Vermeidungsmaßnahmen können die Auswirkungen reduzieren. Hierzu gehört eine Begrenzung der versiegelten Flächen. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.

Es ist auf Grund der Versiegelung mit Umweltauswirkungen geringer bis mittlerer Erheblichkeit zu rechnen.

5.2.2 Luft und Klima

Das Gebiet ist dem Klimabezirk des "Donau-Isar-Hügellandes " zuzuordnen. Von den großklimatischen und geologischen Ausgangsbedingungen her ist das Gebiet relativ einheitlich. Das Klima weist von West nach Ost immer kontinentalere Züge auf. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 750 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -2,2 °C, im Juli bei 17,0 °C, im Jahresmittel zwischen 7,5 und 8 °C.

Durch die Biogasanlage werden fossile Brennstoffe eingespart und Leitungsverluste minimiert.

Durch CO₂-neutrale nachhaltige Gaserzeugung zur grundlastfähigen Stromproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen in der Region sind leicht positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Das Gelände steigt von 469 üNN im Südwesten bis auf eine Höhe von 487 m üNN im Nordosten an.

Grundwasser

Örtliche Grundwasservorkommen sind nicht bekannt.

Die Beeinträchtigungen des oberflächennahen Grundwassers durch menschliche Einflüsse scheinen wegen des relativ großen Filtervermögens der Böden gering.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer fehlen im Planungsgebiet.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Das Planungsgebiet wird neben der bestehenden Biogasanlage derzeit überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Ackerland bewirtschaftet und hat in diesen Bereichen keine besondere Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Potentiell natürliche Vegetation

L6b Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-StieleichenHainbuchenwald

Verbreitung: In Gebieten mit mäßig basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt im Süden und Westen.

Kennzeichnung: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in mäßig basenarmen Silikat- und Lößlehmgebieten.

Zusammensetzung: Mischkomplex aus Hainsimsen-Buchenwald (vorherrschend) und WaldmeisterBuchenwald (regelmäßig beigemischt) in überwiegend grundfrischen bis wechselfeuchten Ausbildungen (meist mit Zittergras-Segge); bereichsweise im Wechsel mit Zittergrasseggen-StieleichenHainbuchenwald sowie seltener mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald.

Standorte: Mäßig basenarme bis örtlich basenreiche, überwiegend nährstoffhaltige bis -reiche Böden der Lehmgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt.

Fauna

Hinweise zu artenschutzrelevanten Vorkommen im Planungsgebiet fehlen.

5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Mittlere Beeinträchtigung durch Versiegelung im Bereich der Erweiterungsmöglichkeiten. Nach Möglichkeit soll der überschüssige Oberboden in die randlich geplanten Grünflächen integriert werden.

Wasser

Sehr geringe Beeinträchtigung, das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Grundstück gesammelt und in entsprechend ausreichend dimensionierte Rückhaltbecken eingeleitet, so dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben entstehen.

Klima/Luft

Auf Grund der Eingrünung sind keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Geringe Beeinträchtigungen durch Flächenverlust überwiegend geringwertiger Bereiche.

Landschaftsbild

Geringe Beeinträchtigung, da das Planungsgebiet direkt an die bestehende Biogasanlage angrenzt. Es erscheint jedoch wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt.

Mensch (Erholung)

Keine Beeinträchtigungen im Planungsgebiet. Die Flächen haben für die Naherholung keine Bedeutung.

Mensch (Immissionen)

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine schädlichen Lärmimmissionen verbunden sind, da für die bestehenden Anlagenteile entsprechende Genehmigungen vorliegen. Für die geplanten Erweiterungsmöglichkeiten wird ein Nachweis durch ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

Es sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Bodendenkmäler / Baudenkmäler in dem Planungsgebiet vor.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsflächen durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete in dem Planungsgebiet bzw. im Anschluss betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Darstellung als Sondergebiet Biogasanlage würde die bestehende Biogasanlage weiter betrieben und die Freiflächen weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Es würde keine qualifizierte Ortseingrünung im Westen, Norden und Osten geben. Die Umfahrung des Betriebsgeländes für die Öffentlichkeit würde nicht gebaut werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Klima, Schutzgut Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch

Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Schutzgut Boden und Wasser

Zur Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes soll das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert bzw. zurückgehalten werden. Durch die geplante Baumaßnahme kann der Boden im Bereich der Erweiterungsfläche nicht erhalten werden. Der ausgehobene Mutterboden soll nach § 202 BauGB im nutzbaren Zustand erhalten werden und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Erhaltung, Schaffung und Entwicklung hochwertiger randlicher Gehölzstrukturen kann eine Verminderung des Eingriffs erreicht werden.

5.5.2 Ausgleich

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus Darstellungen des Flächennutzungsplandeckblatts ergeben können, stehen ausreichend Flächen im Planungsgebiet und Gemeindegebiet zur Umsetzung zur Verfügung. Grundlage ist bei Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung die Arbeitshilfe des Lfu zur Eingriffsregelung.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die veränderte Flächendarstellung des Sondergebiets Biogasanlage gibt es keine gleichwertigen Alternativen.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

Nicht betroffen	keine Auswirkungen
Stufe 1	Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen
Stufe 2	Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen
Stufe 3	Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen
Stufe 4	Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen
Stufe 5	Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Deckblatt Nr. 35 zum bestehenden Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebiets Biogasanlage lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von sehr geringen bis geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, 18.01.2022